

Erläuterungen zur 5. Änderungsverordnung zur VersMedV vom 11.10.2012, in Kraft getreten zum 17.10.2012 – Umsetzung im Schweb.NET-/GUV-Verfahren

Die Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

5. Änderungsverordnung zur Versorgungsmedizin-Verordnung

Nummer 16.6 wird wie folgt geändert:

„16.6 Akute Leukämien

Im ersten Jahr nach Diagnosestellung (Erstdiagnose oder Rezidiv; insbesondere während der Induktionstherapie, Konsolidierungstherapie, Erhaltungstherapie) beträgt der GdS 100.

Nach dem ersten Jahr

- bei unvollständiger klinischer Remission: Der GdS beträgt weiterhin 100.
- bei kompletter klinischer Remission unabhängig von der durchgeführten Therapie: Der GdS beträgt 80 für die Dauer von drei Jahren (Heilungsbewährung).

Danach ist der GdS nach den verbliebenen Auswirkungen (insbesondere chronische Müdigkeit, Sterilität, Neuropathien, Beeinträchtigung der Entwicklung und kognitiver Funktionen) zu bewerten.“

Umsetzung in Schweb.NET:

Die 5. Änderungsverordnung betrifft folgende Gesundheitsstörungen im Untergruppenordner „Akute Leukämie“:

GS-Nummer	Bezeichnung	Hinweis
P1000	Akute Leukämie unter Behandlung	Neue Instanz einer bestehenden Gesundheitsstörung
P1100	Akute Leukämie in Heilungsbewährung	Neue Instanz einer bestehenden Gesundheitsstörung
P1110	Restbeschwerden nach ausgeheilter Leukämie	Neue Instanz einer bestehenden Gesundheitsstörung
P1120	Akute Leukämie bei unvollständiger Remission	Neue Gesundheitsstörung

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

P1000 Akute Leukämie unter Behandlung

Es wurde eine neue Instanz der Gesundheitsstörung geschaffen mit folgender Einstufung:

Bezeichnung Einstufung	Beschreibung	GdB-Min	GdB-Max	Befristung	Höchstalter
Im ersten Jahr nach Diagnosestellung (Erstdiagnose oder Rezidiv)	Im ersten Jahr nach Diagnosestellung (Erstdiagnose oder Rezidiv; insbesondere während der Induktionstherapie, Konsolidierungstherapie, Erhaltungstherapie)	100	100	12	

Das erforderliche Nachuntersuchungstermin-Ereignis wird automatisch angelegt (NU nach Ablauf eines Jahres). Ferner wird bis zum vollendeten 16. Lebensjahr automatisch das MZ H vergeben.

Bei der Nachuntersuchung ist der Erfolg der Behandlung zu überprüfen.

P1100 Akute Leukämie in Heilungsbewährung

Voraussetzung: komplette klinische Remission (Reduktion der Leukämiezellen unter die lichtmikroskopische Nachweisgrenze; weniger als 5% Blasten und Wiederherstellung der normalen Blutbildung).

Es wurde eine neue Instanz der Gesundheitsstörung geschaffen mit folgender Einstufung:

Bezeichnung Einstufung	Beschreibung	GdB-Min	GdB-Max	Befristung	Höchstalter
bei kompletter klinischer Remission	bei kompletter klinischer Remission unabhängig von der durchgeführten Therapie	80	80	36	

Das erforderliche Nachuntersuchungstermin-Ereignis wird automatisch angelegt (Nachuntersuchung nach Ablauf von drei Jahren). Bei der Nachuntersuchung ist der Ausgang der Heilungsbewährung zu überprüfen.

P1120 Akute Leukämie bei unvollständiger Remission

Es wurde eine neue Gesundheitsstörung geschaffen. Die Gesundheitsstörung befindet sich im Untergruppenordner **Akute Leukämie**.

Die Einstufung lautet wie folgt:

Bezeichnung Einstufung	Beschreibung	GdB-Min	GdB-Max	Befristung	Höchstalter
grundsätzlich		100	100		

Die Notwendigkeit einer Nachuntersuchung ist im Einzelfall zu prüfen. Bei Bedarf ist ein Nachuntersuchungstermin-Ereignis manuell anzulegen.

Bei Kindern und Jugendlichen vor Vollendung des 16. Lebensjahres, bei denen erneut eine Intensivtherapie durchgeführt wird, ist MZ H manuell zu vergeben und eine Nachprüfung nach Ablauf eines Jahres anzusetzen (manuelle Anlage eines Nachuntersuchungstermin-Ereignisses).

P1110 Restbeschwerden nach ausgeheilter Leukämie

Voraussetzung für die Annahme einer fortbestehenden kompletten Remission nach Ablauf der Heilungsbewährung: weiterhin bestehende Reduktion der Leukämiezellen unter die lichtmikroskopische Nachweisgrenze; weniger als 5% Blasten und normale Blutbildung.

Es wurde eine neue Instanz der Gesundheitsstörung geschaffen mit folgenden Einstufungen:

Bezeichnung Einstufung	Beschreibung	GdB-Min	GdB-Max	Befristung	Höchstalter
geringgradig	geringgradiger verbliebener Organschaden	0	10		
schwerergradig	stärkergradiger verbliebener Organschaden	20	30		

Der informelle Text wurde wie folgt ergänzt:

*Rechtliche Änderung ab 17.10.2012 [5. ÄnderungsVO].

Beschwerdekomplex (insbesondere chronische Müdigkeit, Sterilität, Neuropathien, Beeinträchtigung der Entwicklung und kognitiver Funktionen).

Über einen GdB von 30 hinausgehende Funktionsstörungen sind in den betroffenen Funktionssystemen zu erfassen.

Eine Doppelbewertung ist nicht zulässig.

Im Feld Informeller Text wurde bei allen betroffenen Gesundheitsstörungen folgender Hinweis eingefügt:

***Rechtliche Änderung ab 17.10.2012 [5. ÄnderungsVO].**

Dr. Kölln